

Name der entgegennehmenden Gemeinde Frankfurt am Main		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 006 412 000		GewA 3	
Gewerbe- Abmeldung nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
Angaben zum Betriebsinhaber		Bei Personengesellschaften (z.B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 4 bis 11 der gesetzliche Vertreter anzugeben. (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR mit weiteren Gesellschaftern)		2 Ort und Nr. des Registerintrages			
3 Name des Geschäfts, wenn er vom eingetragenen Namen in Feld 1 abweicht (Geschäftsbezeichnung; z. B. Gaststätte zum grünen Baum, Friseur Haargenau)					
4 Familienname		5 Vorname		6 Geschlecht	
				Männl. <input type="checkbox"/> Weibl. <input type="checkbox"/> Divers <input type="checkbox"/> o.A. <input type="checkbox"/>	
7 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)					
8 Geburtsdatum		9 Geburtsort und -land			
10 Staatsangehörigkeit					
deutsch <input type="checkbox"/>		andere: <input type="checkbox"/>			
11 Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)				Telefon-Nr.	
				Telefax-Nr.	
				freiwillig: e-mail/web	
Angaben zum Betrieb		12 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften)			
		Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)			
13 Liegt eine Beteiligung der öffentlichen Hand vor? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> nicht bekannt <input type="checkbox"/>					
14 Vertretungsberechtigte Person / Betriebsleiter Familienname, Vorname (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)					

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)

15 Betriebsstätte		Telefon-Nr.			
		Telefax-Nr.			
		freiwillig: e-mail/web			
16 Hauptniederlassung		Telefon-Nr.			
		Telefax-Nr.			
		freiwillig: e-mail/web			
17 Künftige Betriebsstätte (falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung geplant ist)		Telefon-Nr.			
		Telefax-Nr.			
		freiwillig: e-mail/web			
18 Abgemeldete Tätigkeit (genau angeben: z.B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallation und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.; bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen)					
19 Wurde die aufgegebene Tätigkeit im Nebenerwerb betrieben? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>					
		20 Datum der Betriebsaufgabe			
21 Art des abgemeldeten Betriebes, Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>					
22 Zahl der tätigen Personen bei Abmeldung (ohne Inhaber)		Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Keine <input type="checkbox"/>			
Die Abmeldung wird erstattet für		23 eine Hauptniederlassung <input type="checkbox"/>		eine Zweigniederlassung <input type="checkbox"/>	
		24 ein Reisegewerbe <input type="checkbox"/>		eine unselbständige Zweigstelle <input type="checkbox"/>	
Grund		Aufgabe / Übergabe			
		25 Vollständige Aufgabe <input type="checkbox"/>		Verlegung in einen anderen Meldebezirk <input type="checkbox"/>	
		26 Wechsel der Rechtsform <input type="checkbox"/>		Gründung nach dem Umwandlungsgesetz <input type="checkbox"/>	
				Gesellschafteraustritt <input type="checkbox"/>	
				Erbfolge/ Verkauf, Verpachtung <input type="checkbox"/>	
27 Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname					
28 Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, Betriebsübergabe, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)					

Hinweis Eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit ist erneut anzeigepflichtig.
Informationsblatt mit Erläuterungen zu § 17 Bundesstatistikgesetz und Artikel 13 DSGVO erhalten.

29	30
_____	_____
Datum	Unterschrift

An die entgegennehmende Gemeinde
Stadtverwaltung (Amt 32)
Gewerberegister
Postfach 111731
60052 Frankfurt am Main

Entgegennahme der Gewerbeanzeige
§ 14 Abs.1 bis 4 Gewerbeordnung (GewO)

Die Gebühr für die Entgegennahme der Gewerbeanzeige, nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), in der derzeit gültigen Fassung, beträgt

2, \$0 Euro

Die Einzahlung ist auf das Konto des Ordnungsamtes bei der Postbank Frankfurt vorzunehmen.

IBAN DE95 5001 0060 0007 1496 02
BIC/SWIFT PBNKDEFFXXX

Verwendungszweck 0320.51000000 Gew Anzeige

bitte
unbedingt
angeben

Achtung:

Zur Bestätigung Ihrer Einzahlung übersenden Sie uns bitte eine Kopie der (Online-) Überweisung oder des Kontoauszuges gemeinsam mit der Gewerbeanzeige. Liegt der Zahlungsnachweis nicht vor oder ist nicht zuzuordnen, löst dies weitere kostenpflichtige Zahlungsaufforderungen aus.

Bitte unbedingt beachten:

Allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

1. Die Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.
Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z.B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.
Die Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in der Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder Eintragung in der Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).
2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (zum Beispiel durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG, GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (zum Beispiel Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (zum Beispiel Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.
3. Gewerbetreibende, die Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, ihre ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung an den Automaten sichtbar anzubringen. Gewerbetreibende für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der oben bezeichneten Weise an den Automaten anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.
4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zur Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der oben angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Weitere allgemeine Hinweise zur Gewerbeanzeige nach § 14 Gewerbeordnung

Bitte beachten Sie ferner, dass unvollständig ausgefüllte Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 20 bzw. 21 der amtlichen Vordrucke) nicht bearbeitet werden können; Gewerbeanzeigen (z.B. wegen fehlender Angaben in den Feldern 4 bis 11) können zurückgewiesen werden.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand des Gewerbes der angemeldeten, geänderten oder erweiterten Tätigkeit muss daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z.B. "Handel mit Waren aller Art", weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

Bei einer Erstanmeldung oder Änderung einer in einem Handels-, Genossenschaftsregister oder dgl. eingetragenen Firma bitte immer Kopie des aktuellen Registerauszuges beifügen.

Gewerbetreibende, ohne Wohnsitz in Frankfurt am Main, müssen als Nachweis ihrer Wohnanschrift eine Kopie des Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses mit Meldebescheinigung beifügen.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 13 Satz 5 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 13 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 5 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 5, 12 und 15 bis 17 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feldnummer 12 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 18 - 25, 29 und 32 bei der Gewerbeanmeldung, den Feld-Nummern 18 - 24, 26 und 29 bei der Gewerbeummeldung und den Feld-Nummern 18 - 26, 28 und 29 bei der Gewerbeabmeldung und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 177/2008 vom 20.02.2008 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Unternehmensregister für statistische Zwecke.

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

Informationen zum Datenschutz

bei einer Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung und Gewerbeabmeldung

– Mitteilungspflicht nach Artikel 13 der EU Datenschutz – Grundverordnung (DS-GVO) ab 25.05.2018 –

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Gemäß § 11 GewO darf die zuständige Behörde personenbezogene Daten des Gewerbetreibenden und solcher Personen, auf die es für die Entscheidung ankommt, erheben, soweit die Daten zur Beurteilung der Zuverlässigkeit und der übrigen Berufszulassungs- und -ausübungskriterien bei der Durchführung gewerberechtlicher Vorschriften und Verfahren erforderlich sind.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfährt, den Betrieb verlegt, den Gewerbegegenstand wechselt oder ausdehnt, den Betrieb aufgibt, muss dies der zuständigen Behörde nach § 14 Abs. 1 GewO gleichzeitig anzeigen. Für die Erstattung der Gewerbeanzeigen sind gemäß § 1 Abs. 1 GewAnzV die entsprechenden Formulare nach Anlage 1 bis 3 zu verwenden. Die Formulare sind vollständig und gut lesbar maschinell oder in Druckbuchstaben auszufüllen.

Herkunft der Daten

Von dem erforderlichen Formular des Gewerbetreibenden.

Bei überwachungsbedürftigen Gewerbezeigen des § 38 Abs. 1 GewO und in Einzelfällen nach § 38 Abs. 2 GewO ist ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zu beantragen bzw. einzuholen.

Ihre Daten dürfen übermittelt werden an

- die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die Handwerkskammer zur Wahrnehmung ihrer durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
- die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
- die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,

- die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
- die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,
- nach § 14 Abs. 6 GewO - öffentlichen Stellen, soweit sie nicht als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten soweit
 1. eine regelmäßige Datenübermittlung nach Absatz 8 zulässig ist,
 2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
 3. der Empfänger die Daten beim Gewerbetreibenden nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erheben könnte oder von einer solchen Datenerhebung nach der Art der Aufgabe, für deren Erfüllung die Kenntnis der Daten erforderlich ist, abgesehen werden muss und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.
- nach § 14 Abs. 7 GewO - öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt,
- nach § 14 Abs. 8 Satz 3 GewO die zuständigen Finanzbehörden

Rechte des Betroffenen

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Verarbeitung verantwortlich:

Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbeangelegenheiten, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten wenden:

Für die Stadt Frankfurt am Main ist dies das Referat Datenschutz und IT -Sicherheit, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de.

Sie haben außerdem das Recht Beschwerde beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0 oder E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de.

Ausstellung einer Empfangsbescheinigung (Gewerbeschein)

Name/Firma:
Betriebsstätte:

Die **Gebühr für die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung** beträgt, nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), in der derzeit gültigen Fassung, beträgt

8,00 Euro.

Wenn Sie, zusätzlich zu Ihrer gleichzeitig vorgenommenen Gewerbeanzeige eine Empfangsbescheinigung benötigen, kreuzen Sie bitte an ob Sie die

- Ausstellung **einer** Empfangsbescheinigung wünschen
- Ausstellung **mehrerer** oder **bestimmter** Empfangsbescheinigungen wünschen.
Geben Sie hierzu bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG) den/die Namen der/des Gesellschafters an, für den die Bescheinigung gewünscht wird.

Die Einzahlung/en für die Bescheinigung/en ist/sind auf das Konto des Ordnungsamtes bei der Postbank Frankfurt

IBAN DE95 5001 0060 0007 1496 02
BIC/SWIFT PBNKDEFF

Verwendungszweck: **0320.51000000GewAnzeige** mit Ihrem Namen/Firmennamen vorzunehmen.

Achtung:

Zur Bestätigung Ihrer Einzahlung übersenden Sie uns bitte eine Kopie der (Online-) Überweisung oder Ihres Kontoauszuges. Ohne diesen Nachweis ist die Ausstellung einer Empfangsbescheinigung nicht möglich.

Einzahlungsnachweis bitte einsenden an:

Stadtverwaltung (Amt 32)
Gewerberegister
Postfach 11 17 31
60052 Frankfurt a.M.

Oder per Mail: gewerberegister@stadt-frankfurt.de